

Update zur Reform des Investmentsteuerrechts

Franz Schober und Benjamin Hüsgen | Produktsteuern

Deka
Institutionell



Agenda

aktueller Stand der Verwaltungsmeinung	1
Investmentfonds	2
Spezial-Investmentfonds	3
Handlungsmöglichkeiten	4

Agenda

aktueller Stand der Verwaltungsmeinung	1
Investmentfonds	2
Spezial-Investmentfonds	3
Handlungsmöglichkeiten	4

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Überblick



Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Stand der Verwaltungsmeinung I



BMF-Schreiben.....und kein Ende?

- 22. Februar 2017: erster Entwurf zu „Steuerbescheinigungen“
- 29. März 2017: erster Entwurf zum „Einführungsschreiben“; insbesondere zu den allgemeinen Regelungen, steuerbegünstigte Anleger, Teilfreistellung und Übergangsregelung
- 19. Mai 2017: zweiter Entwurf zu „Steuerbescheinigungen“
- Mai 2017 Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz: Immobilien-Transparenzoption und Übergangsregelung
- 14. Juni 2017: **finales** BMF-Schreiben zu den Bestimmungen des anwendbaren Teilfreistellungssatzes nach § 20 InvStG 2018
- 16. Juni 2017: Entwurf zu „Teilfreistellungen bei fondsgebundenen Lebensversicherungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 EStG“
- 20. Juni 2017: Entwurf zur Auslegung der Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG
- 20. Juli 2017: dritter Entwurf zu „Steuerbescheinigungen“
- 25. Juli 2017: **finales** Schreiben zum Formular InvSt 4B
- 27. Juli 2017: Entwurf zu Auslegungsfragen von Substanzbeträgen und Fonds-Aktiengewinnen bei Spezial-Investmentfonds (§§ 35 und 48 InvStG)
- 11. August 2017: zweiter Entwurf „Einführungsschreiben“
- 21. September: **finales** BMF-Schreiben zu Selbstdeklarationen bei Investmentfonds nach § 10 InvStG und Spezial-Investmentfonds

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Stand der Verwaltungsmeinung II

BMF-Schreiben.....und kein Ende?

- 8. November 2017: **finales** Schreiben zu dringlichen Fragen der DK und des BVI
- 13. Dezember 2017: **finales** Schreiben zur Auslegung der Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG
- 15. Dezember 2017: **finales** Schreiben zu „Steuerbescheinigungen“
- 21. Dezember 2017: **finales** Schreiben zu weiteren dringlichen Fragen der DK und des BVI
- 25. Januar 2018: Entwurf zu Anwendungsfragen hinsichtlich Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäften; Ausgabenabzug im Zusammenhang mit Investorserträgen
- 6. März 2018: zweiter Entwurf zu Auslegungsfragen von Substanzbeträgen und Fonds-Aktiengewinnen bei Spezial-Investmentfonds (§§ 35 und 48 InvStG)

Agenda

aktueller Stand der Verwaltungsmeinung	1
Investmentfonds	2
Spezial-Investmentfonds	3
Handlungsmöglichkeiten	4

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Besteuerung auf Ebene des Investmentfonds



Einführung eines intransparenten Systems auf Fondsebene

- **Partielle (Körperschaft-)Steuerpflicht** auf Fondsebene (15% bzw. 15% plus 5,5% SolZ) bei inländischen und ausländischen Fonds (neuer Definition) **auf inländische Einkünfte**
- **Ausnahmen auf Antrag (Erstattungsverfahren / eigene Anteilklasse):**
 - „Große“ Steuerbefreiung für Riester- und Rürupverträge, Kirchen und gemeinnützige Anleger auf inländische Beteiligungseinnahmen
 - „kleine“ Steuerbefreiung für Anleger, die nach § 5 Abs. 2 KStG einem abgeltenden Steuerabzug unterliegen auf inl. Immobilienerträge (Kommunen, Versorgungswerke, usw.)
- **Keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern** auf Ebene des Anlegers
- Abschaffung Zwischengewinn, Aktiengewinn und Immobiliengewinn bei Publikumsfonds
- **Vorteil Investmentfonds**
 - **Keine Einschränkungen hinsichtlich erwerbbarer Vermögensgegenstände** durch steuerliche Vorschriften
 - → Spezial-AIF nach §§ 282 und 283 KAGB von erhöhtem Interesse
 - aber Einhaltung des § 26 InvStG 2018 notwendig zur Erwerbbarkeit des Investmentfonds durch einen Spezial-Investmentfonds

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

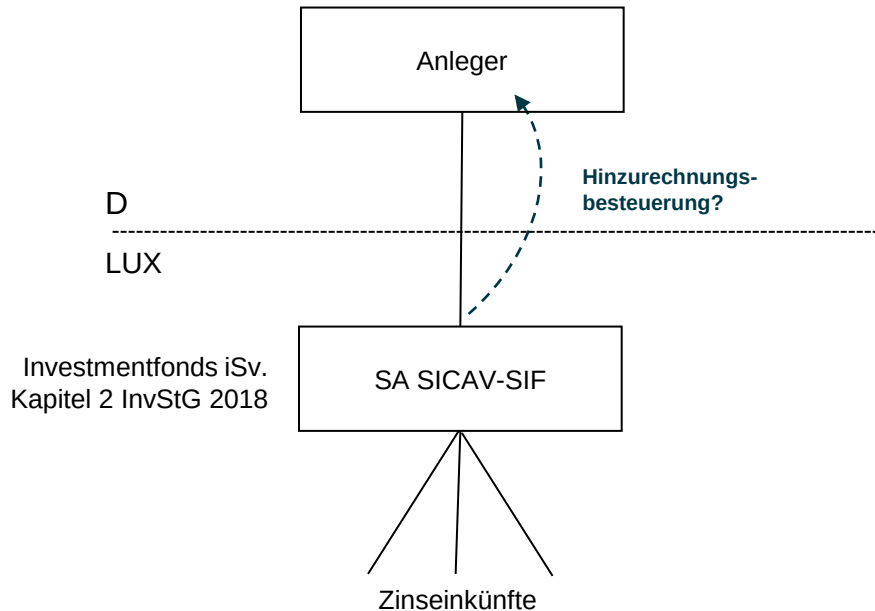
Investmenterträge

Besteuerung auf Anleger-Ebene

- Ausschüttung & Cash-Besteuerung
- Vorabpauschale
- Veräußerungsgewinne
- → keine Differenzierung zwischen den Ertragsbestandteilen
 - „steuerfreie“ Substanzausschüttungen nur im Rahmen der Abwicklung des Investmentfonds
 - keine „Weiterleitung“ Einlagerückgewähr nach § 27 Abs. 8 KStG → Lösung
- keine Anwendung AStG (?)

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Verhältnis AStG / InvStG



Fall:

- Dt. Anleger sind an einem ausländischen Investmentfonds i.S.d. § 1 Abs. 2 InvStG 2018 beteiligt
- der ausländische Investmentfonds erzielt (steuerfreie) Zinseinkünfte

Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung auf Ebene der Anleger?

- Grundsätzlich fraglich, aber
 - SA SICAV-SIF ist Investmentfonds iSd. § 1 Abs. 2 InvStG 2018 und daher
 - gem. § 7 Abs. 7 AStG Vorrang des InvStG ggü. dem AStG
 - Keine Regelung analog § 19 Abs. 4 InvStG

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Investmentfonds & steuerpflichtige Anleger

Teilfreistellung I - Grundsätzliches

- Ausschüttungen, Veräußerungsgewinne und Vorabpauschale sind **grundsätzlich vollumfänglich steuerpflichtig**, aber **Teilfreistellungen**:
 - Fondsanteile im Privatvermögen / LV und KV mit Zurechnung zu Kapitalanlagen sowie KI mit Zurechnung zum Handelsbuch:
 - **30%** Teilfreistellung, wenn Fonds fortlaufend **51%** Aktien* hält (d.h. Aktienfonds)
 - Anteile an solchen Fonds im Betriebsvermögen von natürlichen Personen **60%** Teilfreistellung (Veranlagung)
 - Anteile an solchen Fonds im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften **80%** Teilfreistellung (Veranlagung)
 - **60% bzw. 80%** Teilfreistellung bei fortlaufend **51%** Inlands-bzw. Auslandsimmobilien
 - Regelung zu reduzierter **Teilfreistellung** bei **Mischfonds**: Wenn fortlaufend 25% Aktien gehalten werden, erhalten diese die Hälfte der Freistellung für Aktienfonds (s.o.)

	Aktienfonds	Mischfonds	Immobilienfonds mit überwiegend ausl. Inv.	Immobilienfonds mit überwiegend inl. Inv.
Nr. 1	30 %	15 %	80 %	60 %
Nr. 2	60 %	30 %	80 %	60 %
Nr. 3	80 %	40 %	80 %	60 %

* Voraussetzung der Teilfreistellung für Aktien: Aktie mit Zulassung zum amtlichen Handel, Notierung im organisierten Markt oder AG steuerpflichtig mit Sitz in EU oder EWIR oder in Drittstaat bei 15% ertragsteuerlicher Vorbelastung

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Investmentfonds & steuerpflichtige Anleger

Teilfreistellung II - Kapitalbeteiligungen

▪ Dach-Investmentfonds

▪ *Ermittlung der Kapitalbeteiligungsquote:*

- a) Ziel-Aktienfonds wird in Höhe von 51% als Kapitalbeteiligung angerechnet
- b) in Höhe der Quote aus den Anlagebedingungen > 51 / 25%
- c) in Höhe der tatsächlichen bewertungstäglichen Quote

▪ *Nichtbeanstandungsregelungen:*

- Vertrauen auf eine Quote > Anlagebedingungen gem. Erklärung Zielfonds-KVG (bis 30. Juni 2018)
- Quotenunterschreitung bis zum 31. Dezember 2018 durch einen Dach-Investmentfonds

▪ **Kapitalbeteiligung** nur bei wirtschaftlichem und zivilrechtlichem Eigentum nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO → WP-Leihe

- Umstände des Einzelfalls sind zu würdigen
- Anwendung für Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Investmentfonds & steuerpflichtige Anleger

Teilfreistellung III – Abzugsverbot § 21 InvStG

- (partiell) **Abzugsverbot** der Aufwendungen mit wirtschaftlichen Zusammenhang
 - **Fragestellung:** Welche Ausgaben fallen unter dieses Abzugsverbot?
 - Betriebsvermögensminderungen
 - Betriebsausgaben
 - Veräußerungskosten
 - Werbungskosten
- „wirtschaftlicher Zusammenhang“ als Veranlassungszusammenhang
- Bedeutung insbesondere für Kreditinstitute und Versicherer
 - BMF aus August: „regelmäßig kein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen teilfreigestellten Erträgen und Zinsausgaben für Kundeneinlagen, für Interbankeneinlagen.....und für vergleichbare Zinsaufwendungen“
 - BMF im Januar: „Bei Kreditinstituten ist von einem wirtschaftlichen Zusammenhang i. S. d. § 21 InvStG zwischen teilfreigestellten Investorserträgen und den Zinsausgaben für Kundeneinlagen, für Interbankeinlagen, für Schuldverschreibungen und für vergleichbare allgemeine Zinsaufwendungen (sog. Poolrefinanzierungskosten) auszugehen.“

Agenda

aktueller Stand der Verwaltungsmeinung	1
Investmentfonds	2
Spezial-Investmentfonds	3
Handlungsmöglichkeiten	4

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Spezial-Investmentfonds - Übergangsregelungen



Anwendungs-und Übergangsvorschriften I

- Zeitpunkt der Erstanwendung: Übergang vom 31. Dezember 2017 auf den 1. Januar 2018
- **Fiktive Veräußerung** aller Investmentfondsanteile zum 31. Dezember 2017 / fiktive Neuanschaffung zum 1. Januar 2018
 - Stundung der Steuer aus obiger Veräußerung bis zur tatsächlichen Veräußerung
- **Bildung eines Rumpf-Geschäftsjahres** zum 31. Dezember 2017
 - Überlegungen zu einer vorherigen **Zwischenausschüttung**
- Aktiengewinn, Abkommensgewinn und Teilfreistellungsgewinn **starten bei EUR 0,00** am 1. Januar 2018
- Zweigeteilte Ermittlung des Aktiengewinns (bis 31.12.17 / ab 1.1.2018)
- **Gesonderte Feststellung** des fiktiven Veräußerungsgewinns (unter Berücksichtigung bilanzieller und außerbilanzieller Korrekturen) bis zum 31. Dezember 2021
 - Anzeige gegenüber dem Finanzamt
 - **Bedeutung dieser Regelung für den steuerpflichtigen Anleger?**

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Spezial-Investmentfonds - Übergangsregelungen



Anwendungs-und Übergangsvorschriften II

- **Zwangsthesaurierung** der ordentlichen Erträge per 31.12.2017, **außer**
 - § 56 VII InvStG-E: *Soweit ein Anleger einen Anteil an einem Spezial-Investmentfonds von dem Tag, an dem das Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds nach dem 30. Juni 2017 geendet hat, bis zum 2. Januar 2018 ununterbrochen hält, gelten die darauf entfallenden ausschüttungsgleichen Erträge nach Satz 1, die in einem nach dem 30. Juni 2017 endenden Geschäftsjahr vereinnahmt wurden, als am 1. Januar 2018 zugeflossen. Die ausschüttungsgleichen Erträge nach den Sätzen 1 und 2 unterliegen der Besteuerung nach dem Investmentsteuergesetz in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und nach dem Einkommensteuergesetz in der am 26. Juli 2016 geltenden Fassung. Die ausschüttungsgleichen Erträge nach Satz 2 können als ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre im Sinne des § 35 Absatz 5 ausgeschüttet werden.*
- **Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge am 1. Januar 2018** entgegen dem Grundsatz des Zuflusses mit Ende des Fonds-GJ, wenn
 - das Geschäftsjahr des Fonds nach dem 30. Juni 2017 endet und
 - wenn der Anleger seine Anteile bis zum 2. Januar 2018 ununterbrochen hält
- **diese** ausschüttungsgleichen Erträge können – im Gegensatz zu den anderen Vorträgen - **auch noch ab 2018 ausgeschüttet werden**
- **steuerlichen Zufluss per 2. Januar 2018 beachten – ggf. Periodenverschiebung**
- **keine Anwendung der besonderen Zuflussfiktion bei Wechsel in Investmentfonds ab 2018**

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Tatbestandsvoraussetzungen Spezial-Investmentfonds

Katalog nach § 26 InvStG (neu) vs. § 1 Abs. 1b InvStG (alt)

- Investmentfonds oder Verwalter ist einer Aufsicht unterstellt ✓
- Rückgaberecht mindestens einmal pro Jahr ✓
- Grundsatz der Risikomischung ✓
- 90% zulässige Vermögensgegenstände
 - **Wie bisher:** Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, Grundstücke, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften (§ 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB); Betriebsvorrichtungen, Beteiligungen an ÖPP-Gesellschaften, Edelmetalle, UDF, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (wenn der Verkehrswert ermittelt werden kann) ✓
 - **Neu: Investmentfonds nach § 26 Nr. 4h InvStG ✕**
 - **Neu: Wertpapiere im Sinne des §§ 193, 198 KAGB ✕ vs. „Wertpapiere“ ✕**
- 20%-Grenze für Unternehmensbeteiligungen ✓
- 10%-Grenze für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ✓
- Kreditaufnahme 30% / 50% ✓
- **100 Anleger; Mittelbare Beteiligung von natürlichen Personen nur innerhalb bestimmter Übergangsregelungen ✕**
- **Sonderkündigungsrecht des Spezial-Investmentfonds ✕**
- Verankerung in den Anlagebedingungen, aber Selbstdeklaration als Übergangserleichterung

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Tatbestandsvoraussetzungen Spezial-Investmentfonds (neu)

Katalog nach § 26 InvStG (neu) → aber Nichtbeanstandungsregelung bis 30. Juni 2018

- **90% zulässige Vermögensgegenstände**
 - **Neu: Investmentfonds nach § 26 Nr. 4h InvStG ✕**
 - Bei Investmentfonds grds. keine Anwendung von steuerlichen Anlagebeschränkungen
 - Aber: Erwerbbarkeit durch Spezial-Investmentfonds nur unter bestimmten Vss.
 - Einhaltung der § 26. Nr. 1 bis Nr. 7 InvStG auch bei Investmentfonds
 - **Neu: Wertpapiere im Sinne des §§ 193, 198 KAGB ✕ vs. „Wertpapiere“**
 - Gleichlauf mit OGAW (Gesetzesbegründung)
 - keine mittelbare Investition in Forderungen, die vom Anwendungsbereich des § 26 Nr. 4 InvStG ausgeschlossen sind
 - Aus der Praxis: Liquidität im Kontext (?); Anwendung aufsichtsrechtlicher Regelungen („Eligible Assets Richtlinie“); geschlossene Fonds als Wertpapier; Konkurrenzverhältnis zu anderen Vorschriften; usw.
 - Anforderungen an den Begriff des Wertpapiers: Verlustbegrenzung, Liquidität, Fungibilität, Anlegerinformationsrechte, Risikomanagement;
- **Sonderkündigungsrecht des Spezial-Investmentfonds ✕ → Rechtsfolge**
 - Bei Überschreitung der zulässigen Anzahl an Anlegern (Anlegerregister)
 - Bei Beteiligung von natürlichen Personen

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Spezial-Investmentfonds & Transparenzoption I



Transparenzprinzip und Transparenzoption

- **Fortführung des Transparenzprinzips**, aber auf Fondsebene **15% Eingangsbelastung** auf inländische Dividenden, Mieterträge und andere, inländische gewerbliche Einkünfte (analog Publikumsfonds); **Ausnahme**:
- **Dividenden-Transparenzoption nach §§ 30 und 31 InvStG**
 - *Beobachtungen aus der Praxis:*
 - Ausübung durch a) steuerbefreite Anleger wie Kirchen und Stiftungen, b) Anleger mit Verlustvorträgen und c) LV / KV
 - Uneinheitlich: Kreditinstitute
 - Keine Ausübung: Versorgungswerke / Pensionskasse (NV2/4)
 - *Turnus der (Nicht-)Ausübung* (zeitlich unbeschränkt oder für einen bestimmten Zeitraum) (BMF vom 21.12.2017)
 - Abstimmung mit den Obersten Finanzbehörden der Länder
 - Nichtbeanstandungsregelung: *Ausübung in 2018*, aber Widerruf vor dem Zufluss der ersten Dividende in 2019 mit Wirkung ab 2019
 - *Keine Ausübung* in 2018, aber Ausübung zu einem beliebigen Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft möglich
 - *(Einzel-)Steuerbescheinigung*:
 - eine Steuerbescheinigung mit sämtlichen Anlegern / Kopie(n) der Steuerbescheinigung(en) an die Anleger
 - Ausstellung einer Steuerbescheinigung entfällt mangels Steuereinbehalt bei ausschließlich steuerbefreiten Anlegern

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Spezial-Investmentfonds & Transparenzoption II

Transparenzprinzip und Transparenzoption

▪ Dividenden-Transparenzoption nach §§ 30 und 31 InvStG

- 100% der inländischen Dividende als GewSt-Bemessungsgrundlage
- Abstandnahme- und Erstattungsbeträge bei ausgeübter TO können unter bestimmten Vss. dem Spezial-Investmentfonds zugeführt werden
 - ausschließlich Anleger mit Abstandnahme vom Steuerabzug (Kirchen, Stiftungen, Dauerüberzahler)
 - Einvernehmen aller Anleger

▪ Inländische Immobilienerträge:

- *Kapitalertragsteuer-Erhebungsoption nach § 33 Abs. 1 InvStG*
 - Faktisches Wahlrecht für inländische und ausländische Spezial-Investmentfonds
 - BMF: „ist nicht als Wahlrecht gedacht, das in jährlich wechselnder Art und Weise ausgeübt werden kann“
 - Minderung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage nach aktuellem Recht bei Nicht-Ausübung der KEST-Option 😊;
 - aber ggf. widerstreitende Interessen bei verschiedenen Investoren ☹
- *Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Abs. 2 InvStG*
 - Direkte Zuordnung der inländischen Immobilienerträge an den Anleger
 - Zahlreiche Anwendungsfragen aus der Praxis

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Dividendenzahlung ohne Transparenzoption



Körperschaftsteuer
15 €



Zurechnung beim
Anleger **85 €**



Steuerpflichtige
Körperschaft

Deutsche AG



Verwahrstelle

Dividenden-
zahlung
100 €



Dividenden-
zahlung
85 €

Spezialfonds



Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Dividendenzahlung mit Transparenzoption



Keine
Körperschaftsteuer



Steuerpflichtige
Körperschaft

Zurechnung beim
Anleger 100 €



Steuerbescheinigung über
25% KEST + 5,5% SolZ

Deutsche AG



Dividenden-
zahlung
100 €



Verwahrstelle
Erklärung zur
Transparenzoption

Dividenden-
zahlung
100 €



Spezialfonds

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Dividenden-Transparenzoption

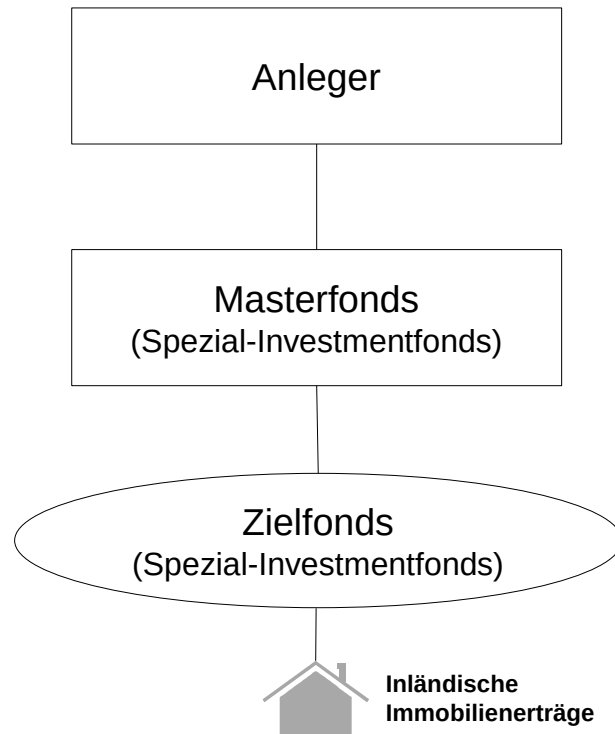
verschiedene Aspekte der Transparenzoption

Parameter	Option ausgeübt	Option nicht ausgeübt
KEST-Abzug	25% plus SolZ durch Verwahrstelle	15% KEST plus SolZ durch KVG (zusätzlich zu 15% auf Fondsebene)
Relevanz Cum/Cum	Ja	Nein
KSt-Pflicht des Anlegers	Ja	steuerfrei für KSt-pflichtige Anleger
KSt-Pflicht des Fonds	Nein	Ja, 15% KöSt-Definitivbelastung
GewSt-Pflicht des Anlegers	Ja	Ja (100% Bemessungsgrundlage)
GewSt-Pflicht des Fonds	Nein	Nein
Steuerlicher Zufluss	Multiple Zuflusszeitpunkte	Bei Ausschüttung / Thesaurierung des Fonds
WK-Abzug	Ja, beim Anleger	Nein, weder beim Anleger noch beim Fonds

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Immobilien-Zielfonds I

- Grundfall (§ 33 Abs. 2 InvStG 2018 nF)

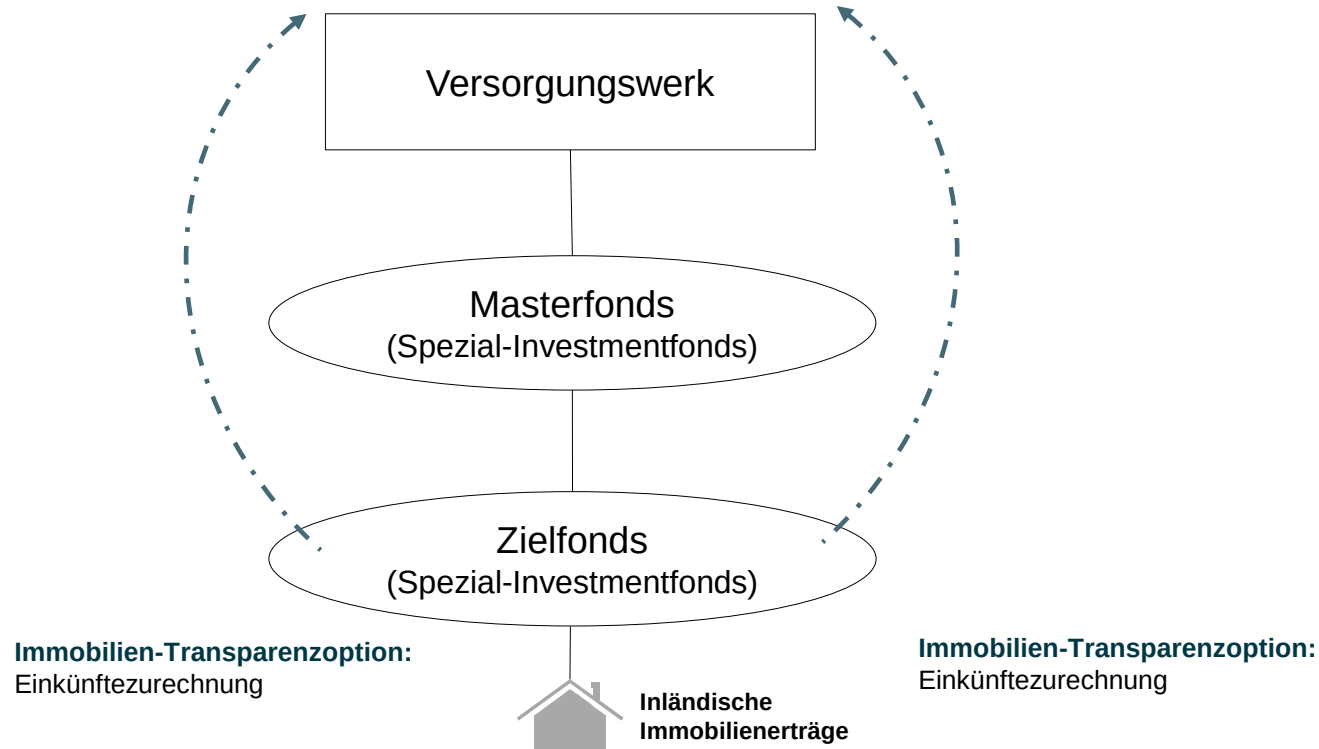


- Neuregelung durch Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz (33 Abs. 2 S. 1, 2):
- Ausgeschüttete/ausschüttungsgleiche Erträge gelten als Immo-Erträge i.S.d. § 6 Abs. 4 InvStG 2018
- KEST-Abzug durch Zielfonds i.H.v. 15% zzgl. SolZ
 - Bei steuerbegünstigten Anlegern Erstattung der KEST nach § 7 Abs. 5 S. 2 InvStG 2018 wg. Steuerbefreiung gem. §§ 8-10 InvStG 2018 (s.o.)
- Anleger: Keine beschränkte Steuerpflicht

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Immobilien-Zielfonds II

- Immobilien-Transparenzoption (§ 33 Abs. 2 InvStG 2018 nF)



Anwendbar bei:

- **Ausgeschütteten/asgl. inländischen Immobilien-Erträgen** und sonstigen stpfl. inländischen Einkünften, die **nicht** dem Steuerabzug unterliegen, und
- die von einem **Dach-Spezial-Investmentfonds** vereinnahmt werden

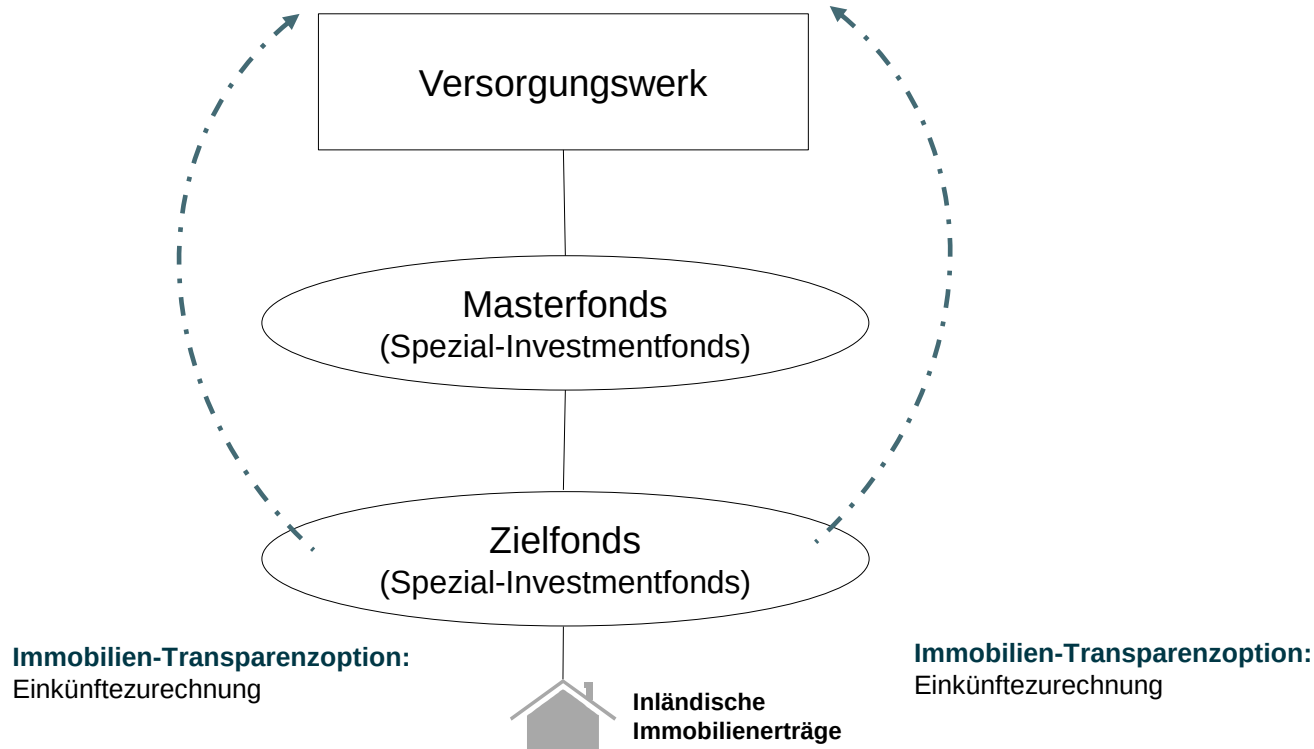
Voraussetzung:

- **Unwiderrufliche Erklärung** des Dach-Spezial-Investmentfonds ggü. Zielfonds **einheitlich für alle Immobilienerträge**: Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds sind Steuerbescheinigungen gem. § 45a Abs. 2 EStG unmittelbar auszustellen
- Max. bei 2-stufigen Strukturen

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Immobilien-Zielfonds III

- Immobilien-Transparenzoption (§ 33 Abs. 2 InvStG 2018 nF)



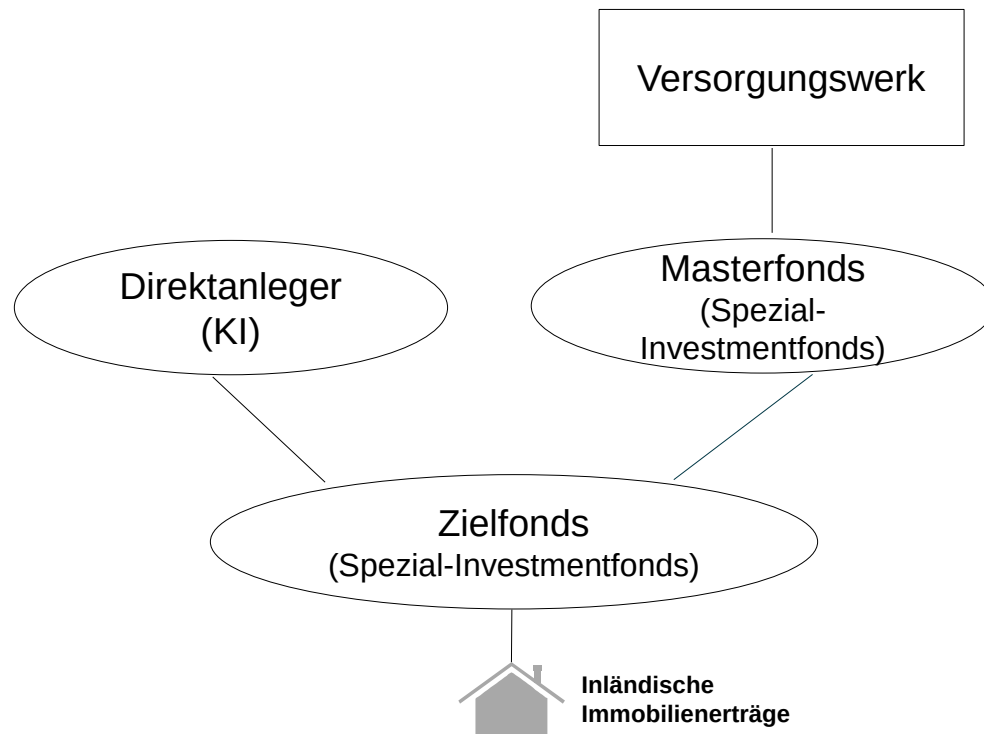
Rechtsfolgen:

- Einkünftezurechnung: Den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds gelten folgende Erträge unmittelbar zugeflossen:
 - **Ausl. Anleger:** Einkünfte iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 2 f), 6, 8 EStG
 - **Investmentfonds / Dach-Spezial-Investmentfonds:** Einkünfte iSd. § 6 Abs. 4 InvStG 2018
 - **Sonst. Anleger:** Spezial-Investmenterträge iSd. § 34 InvStG 2018

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Immobilien-Zielfonds IV

- Immobilien-Transparenzoption (§ 33 Abs. 2 InvStG 2018 nF)



Widerstreitende Meinungen:

- Ziel-Spezial-Investmentfonds mit mehreren Anlegern
- Anleger 1: steuerpflichtiger Direktanleger (KI)
 - KEST-Erhebungsoption soll nicht ausgeübt werden
- Anleger 2: Spezial-Investmentfonds mit Versorgungswerk als Anleger
 - KEST-Erhebungsoption soll ausgeübt werden
 - Ausübung Immobilien-Transparenzoption

Agenda

aktueller Stand der Verwaltungsmeinung	1
Investmentfonds	2
Spezial-Investmentfonds	3
Handlungsmöglichkeiten	4

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

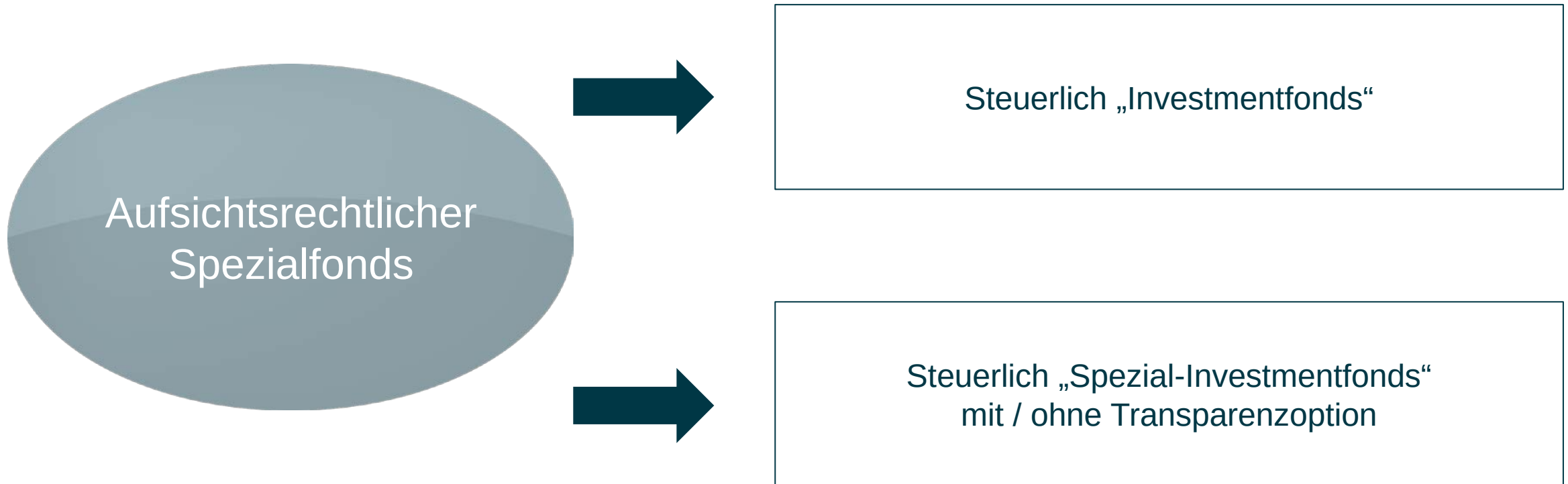
Spezial-Investmentfonds - Übergangsregelungen

Rückschau und Vorschau

- Ausschüttung von ausschüttungsgleichen Erträgen der Vorjahre und Veräußerungsgewinnen aus Aktien
- Optimierung von Dachfonds-Ziel(Spezial-)Investmentfonds-Strukturen
 - Ausübung der Transparenzoption nur über zwei Ebenen hinweg
 - KEST-Erhebungsoption ja / nein auf Ebene der Ziel-Immobilien-Spezial-Investmentfonds
- „Investmentfonds“ oder „Spezial-Investmentfonds“
- Abbildung von (Publikums-)Investmentfonds-Strategien im Spezial-Investmentfonds-Mantel
- Ausschüttungssteuerung ab 2018 durch Wegfall Teil-Ausschüttungs- und Teil-Thesaurierungsfiktion
 - Auseinanderfallen des Besteuerungszeitpunktes

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Handlungsmöglichkeiten



Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Umsatzsteuer



BMF-Schreiben zur Umsatzsteuerbefreiung von Fondsverwaltungsleistungen

- Steuerbefreiung für „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Abs. 2 KAGB, die Verwaltung von Alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Abs. 3 KAGB, die mit OGAW vergleichbar sind“
- Definition verschiedener Vergleichbarkeitskriterien
 - Vergleichbare staatliche Aufsicht
 - Gleicher Anlegerkreis
 - Risikomischung
 - Vergleichbare Wettbewerbsbedingungen
- **Entschärfung** bei offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinne des § 284 KAGB unabhängig von der steuerlichen Ausgestaltung als Investmentfonds (*im Entwurf noch anders lautend*) oder Spezial-Investmentfonds